

Auftrag und Vollmacht

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Handy:

E-Mail:

*beauftragt Rechtsanwalt lic.iur. HSG Beat Lenel, Bahnhofplatz 3, CH-9430 St. Margrethen
(Telefon +41 77 4680175, E-Mail anwalt@lenel.ch, Web www.anwalt.lenel.ch) zur Vertretung*

in Sachen:

betreffend:

Der Beauftragte erhält die allgemeine Vollmacht mit dem Recht zur Substitution, seine/n Auftraggeber/in in dieser Sache vor allen kantonalen, ausserkantonalen und eidgenössischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber Privaten zu vertreten und für ihn alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrages mit sich bringen kann. Insbesondere ist er ermächtigt, alle Arten von Klagen und Rechtsmittel anzubringen oder zurückzuziehen, alle nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht erforderlichen Vorkehren und Prozesse durchzuführen, Schiedsgerichte zu vereinbaren und anzurufen, alle grundbuchlichen Verfügungen zu treffen, über den Streitgegenstand zu verfügen, Vergleiche abzuschliessen, Strafanträge zu stellen, Gelder und andere Vermögenswerte zu empfangen und herauszugeben, sämtliche Vorladungen und Zustellungen entgegenzunehmen, überhaupt alle Handlungen vorzunehmen, für welche kantonale oder eidgenössische Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Der/Die Auftraggeber/in entbindet Banken, Aerzte sowie ihre Hilfspersonen von der Wahrung der entsprechenden Berufsgeheimnisse.

Der/Die Auftraggeber/in verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen des Bevollmächtigten. Wurde keine Honorarvereinbarung abgeschlossen, bemisst sich das Honorar nach der Honorarordnung für Rechtsanwälte des für die Rechtssache zuständigen Kantons. Der Beauftragte hat für die Sicherung seiner Ansprüche ein Pfandrecht an den dem/der Auftraggeber/in zustehenden Sachen, Forderungen und anderen Rechten. Allfällige Prozessentschädigungen werden zahlungshalber an den Beauftragten abgetreten. Für den Streitfall gilt das Anwaltsgeheimnis gegenüber den urteilenden Instanzen als aufgehoben.

Der Bevollmächtigte ist befugt, die ihm überlassenen und nicht zurückverlangten Originalakten nach Ablauf von 10 Jahren seit rechtskräftiger Erledigung des Falles bzw. 10 Jahre nach Rechnungsstellung bei aussergerichtlichen Entscheidungen zu vernichten.

Der/Die Auftraggeber/in anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und das Kreisgericht Rheintal als zuständig.

Ort, Datum

Der/Die Auftraggeber/in

.....

.....